

**Vorlage für die Rundfunkratsitzung  
am: 05.12.2022**

TOP 13

Thema: Genehmigungsverfahren gemäß § 32 MStV  
(Drei-Stufen-Test-Verfahren)

- Entscheidung des Rundfunkrates gemäß  
§ 32 Abs. 6 MStV zum Telemedienänderungskonzept  
KiKA Telemedien

Der Telemedienausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 die Vorlage beraten und empfiehlt dem Rundfunkrat, Folgendes zu beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks stellt fest, dass die im Telemedienänderungskonzept KiKA Telemedien geplante wesentliche Änderung den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht und damit vom Auftrag des MDR umfasst ist. Der MDR-Rundfunkrat genehmigt das Telemedienänderungskonzept in der vorgelegten Fassung vom 19.08.2021. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung beruht auf der Entscheidungsbegründung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV.

### **Begründung:**

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) ist die federführende Anstalt für die Gemeinschaftseinrichtung *Der Kinderkanal von ARD und ZDF*. Damit ist der MDR-Rundfunkrat gem. § 32 Abs. 4 bis 6 MStV dafür zuständig zu prüfen, ob ein neues gemeinschaftliches Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung des bestehenden gemeinschaftlichen Telemedienangebotes vom Auftrag umfasst ist.

Die Durchführung des Verfahrens wird im »ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. November 2008 in der Fassung vom 09. Dezember 2019« konkretisiert.

Auf Antrag der Intendantin hat der MDR-Rundfunkrat auf seiner Sitzung am 13. September 2021 einen Drei-Stufen-Test für das Telemedienänderungskonzept 2021 zum Telemedienkonzept KiKA Telemedien 2016 eröffnet, um festzustellen, ob die geplante wesentliche Änderung des Telemedienangebots KiKA Telemedien vom Auftrag des MDR umfasst ist.

Gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 MStV entscheidet der MDR-Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder, ob die wesentliche Änderung den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht.

Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 MStV zu begründen und in den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 MStV).

Dieser Beschluss, die Entscheidungsbegründung sowie das Gutachten zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte werden auf der Webseite des Rundfunkrates veröffentlicht (§ 32 Abs. 6 Satz 4 MStV).

Nach Prüfung gemäß § 32 Abs. 7 MStV der für die Rechtsaufsicht über den Mitteldeutschen Rundfunk zuständigen Behörde wird das genehmigte Telemedienänderungskonzept auf der Webseite des MDR-Rundfunkrates veröffentlicht.

Anlage

- Entscheidungsbegründung des MDR-Rundfunkrates